Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 842
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

vom 19. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Juni 2020)

zum Thema:

Schutz vor Diskriminierung von gesundheitlich eingeschränkten Fahrgästen im ÖPNV

und **Antwort** vom 03. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Jul. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23842
vom 19. Juni 2020
über Schutz vor Diskriminierung von gesundheitlich eingeschränkten Fahrgästen im ÖPNV

Ich beantworte Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

Frage 1:

Wie beurteilt der Senat die Tatsache, dass in den Fahrzeugen des ÖPNV in Berlin permanent Durchsagen gemacht werden, die zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung auffordern?

Antwort zu 1:

Der Senat begrüßt die Kommunikation der Verkehrsunternehmen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Die Verkehrsunternehmen sind im Interesse des Gesundheitsschutzes verpflichtet, die generelle Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu kommunizieren.

Frage 2:

Ist dem Senat bekannt, dass es Menschen gibt, die aus gesundheitlichen Gründen keine Mund-Nasenbedeckung tragen können?

Antwort zu 2:

Ja. Gemäß § 2 Abs. 5 der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung sind daher Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können oder bei denen durch andere Vorrichtungen die Verringerung der Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel bewirkt wird, von dieser Pflicht befreit.

Frage 3:

Wie beurteilt der Senat die Diskriminierung dieser Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Mund-Nasenbedeckung tragen können, durch den durch die permanenten diskriminierenden Durchsagen erzeugten öffentlichen Druck im ÖPNV?

Frage 4:

Wie beabsichtigt der Senat Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Mund-Nasenbedeckung tragen können, zukünftig vor Diskriminierung zu schützen?

Antwort zu 3 und 4:

Die Ausnahmen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gemäß § 4 Abs. 1 SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung, die in § 4 Abs. 2 SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung geregelt sind, werden in geeigneter Weise kommuniziert.

Die Aushänge, Ansagen und Anzeigetexte sind grundsätzlich so gestaltet, dass sie empathisch und positiv die Fahrgäste zum Tätigwerden motivieren. Es liegt in der Natur von allgemeinen Hinweisen, wie es kurze Durchsagen und sonstige Hinweise wie Piktogramm-Aufkleber darstellen, dass sie sich an die Allgemeinheit richten und Ausnahmen nicht benennen.

Berlin, den 03.07.2020

In Vertretung

Ingmar Streese
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz